Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 753
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 15. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2021)

zum Thema:
Härtefallanträge unter dem Berliner MietenWoG II

und **Antwort** vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 26753
vom 15.02.2021
über Härtefallanträge unter dem Berliner MietenWoG II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf Grundlage der Beantwortung der Anfrage 18 / 26183 stelle ich dem Senat folgende Nachfragen

Frage 1:
Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Mieterinnen und Mieter künftig in das Verwaltungsverfahren einbezogen?

Antwort zu 1:
Rechtsgrundlage einer Beteiligung von Mietenden ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE). Als Verfahrensbeteiligte stehen ihnen Verfahrensrechte nach dem VwVfG zu.

Frage 2:
Welche Erkenntnisse erhofft sich die Senatsverwaltung durch die Einbeziehung der Mieterinnen und Mieter?

Antwort zu 2:
Die Senatsverwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Das Verwaltungsverfahren für die Umsetzung des MietenWoG Bln richtet sich nach dem VwVfG i.V.m. VwVfG BE. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens sind den Mietenden Verfahrensrechte zu gewähren.

Frage 3:
Wie wird in diesem Verfahren der Datenschutz von Vermietern, sowie den Mieterinnen und Mietern gewährleistet?

Antwort zu 3:
Rechtsgrundlagen für den gegenüber Vermietenden und Mietenden im Verfahren zu beachtenden Datenschutz sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 2 Abs. 3, 8 Abs. 1 MietenWoG Bln i.V.m. § 13 VwVfG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 bis 3, 6 Abs. 1 und 2 VwVfG BE i.V.m. §§ 6,7 IFG Bln.

Berlin, den 09.03.2021

In Vertretung

Wenke Christoph
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen